



Marktgemeinde Spannberg

2244 Spannberg, Hauptplatz 18

T: +43 25 38 8497

marktgemeinde@spannberg.gv.at, www.spannberg.at

Zeichen:

Bearbeiter: Gerald Geer

Förderrichtlinien

über die Förderung zur Neuerrichtung und Tausch
von Heizungsanlagen in der Marktgemeinde Spannberg

1. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Anschaffungen von Heizungswärmepumpen, Pellets- oder Hackschnitzelheizungen, Holzvergaserkesseln und Kombikesseln (Pellets- und Scheitholz) im Rahmen der Neuerrichtung oder des Austauschs als Primärheizung für Wohn- und Betriebsgebäude.

2. Art und Höhe der Förderung

Förderungen werden ausschließlich für Objekte in Spannberg gewährt.

Die Förderung der Marktgemeinde Spannberg besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenbeitrag zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten einer Heizungsanlage, wie in Punkt 1 beschrieben.

Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Budgetvoranschlag festgelegt.

Der Förderungszuschuss pro Heizungsanlage und Objekt beträgt maximal € 2.000,--, jedoch höchstens die tatsächlichen Anschaffungskosten. Jeder Eigentümer kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen.

3. Förderungswerber

Förderungswerber können entweder

- natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Spannberg oder
- Betriebe mit Firmensitz in der Marktgemeinde Spannberg sein.

4. Förderungsansuchen

Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Formblatts entweder beim Gemeindeamt Spannberg, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg, oder per E-Mail an marktgemeinde@spannberg.gv.at einzureichen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der Heizungsanlage sowie ein Zahlungsnachweis
- b) Eignungsbefund des Rauchfangkehrers (ausgenommen bei Wärmepumpen)
- c) Bei bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß NÖ BO 2014 ist eine baubehördliche Genehmigung abzuwarten.

Der Antragsteller wird schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens informiert. Bei einer Ablehnung erfolgt eine Begründung der Entscheidung.

Diese Richtlinien gelten ab 01.04.2025 für ab 01.01.2024 in Betrieb genommene Heizungsanlagen.